

**Zeitschrift:** Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

**Herausgeber:** Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

**Band:** 29 (1913)

**Heft:** 38

**Rubrik:** Ausstellungswesen

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 03.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

wirkung der Berufsgenossenschaften keine Rede sein könne. Die Diskussion ergab Übereinstimmung in der Kritik des Entwurfs und Zustimmung zu den vorgelegten Thesen, welche lauten: 1. Wir sind mit der Schaffung eines schweizerischen Gewerbegesetzes einverstanden, das auch einen Teil als Arbeiterchutz in sich schließen soll. Die Bestimmungen über Förderung der Gewerbe sind mindestens gleichzeitig mit den Bestimmungen über Arbeiterchutz in Behandlung zu ziehen und in Kraft zu erklären. 2. Das Gesetz muß den vielgestaltigen Verhältnissen in den Gewerben angepaßt sein, was nicht durch ein einheitliches Gesetz, für alle geltend, erreicht werden kann. 3. Für die Durchführung des Gesetzes sind die Berufsorganisationen analog den Erwägungen und Beschlüssen der Delegiertenversammlung des schweizerischen Gewerbevereins in Glarus vom Jahre 1898 weitgehend zu berücksichtigen. 4. Der Entwurf, welcher der Delegiertenversammlung in Langenthal vorlag, entspricht diesen Anforderungen nicht und ist daher umzuarbeiten und auszugestalten.

## Ausstellungswesen.

**Volkskunst und Heimatschutz an der Landesausstellung in Bern 1914.** Es war von vornherein vorgeesehen, daß an der Landesausstellung auch die schweizerische Volkskunst und die Volkskunde zur Geltung kommen und daß sich zu diesem Zwecke in der Gruppe „Heimatschutz“ besondere Gruppen bilden sollten. Bis dahin entwickelte jedoch von den Untergruppen nur die erste, „Eigentlicher Heimatschutz“, eine Tätigkeit, und zwar eine so rührige, daß ihre Unternehmungen (Theater, Abendunterhaltungen, Andenkenbazar, Heimatkunstwertstätten usw.) eine Bedeutung gewonnen haben, wie sie nur wenigen Zweigen der Ausstellung zukommt.

Die Gruppe „Heimatschutz“ hat sich nun, unter dem Vorsitz von Prof. Ernst Bovey-Zürich, neu konstituiert. Es wurden neben dem „Eigentlichen Heimatschutz“ folgende neue Untergruppen definitiv geschaffen: 2. Heimatkunst, 3. Volkskunst und 4. Volkskunde.

Diese Abteilungen werden alle im „Dörfli“ ausstellen. Die „Volkskunde“ freilich mußte darauf verzichten, Gegenstände zur Schau zu bringen. Sie wird aber bei der Arrangierung von volkstümlichen Festen, Tänzen, Vorträgen usw. mitarbeiten. Die Arbeitsstätten für Heimatkunst (eine Handweberei, Spizenklöppelei, Töpferei, Holzschneiderei und Intarsienlegeret und eine Silberfiligranwerkstätte) sind von der Heimatschutzvereinigung ins Leben gerufen worden. Da sie sich selber finanzieren, wurden sie zu einer Untergruppe erhoben. Für die Abteilung

„Volkskunst“ soll im Gebiet des „Dörfli“ noch eine besondere Baute errichtet werden, in der ausstellen werden: Die Spizenarbeitschule Coppet, die Töpferwerkstätte N. Bastard-Genf, die Stickerschule La Sarraz und die Genossenschaft der Bergführer von Saas-Fee (die Buchenmöbel schnitzen) etc.

Das „Dörfli“ wird uns also ein sehr eingehendes und mannigfaltiges Bild der künstlerischen Kultur der schweizerischen Nation vermitteln.

## Verschiedenes.

**Zum Betriebsleiter des neugegründeten Gaswerkes in Bey (Waadt)** wurde Herr Eugen Gebert von Heiden gewählt, der, von Beruf Spengler, sich die erforderlichen Fachkenntnisse an der Gas-Betriebsleiterschule in Bremen erworben hatte, welche Berufsschule er mit bestem Erfolg absolvierte.

**Die zürcherisch-kantonale Gesetzesvorlage betreffend den Straßenverkehr und die Motorfahrzeuge** ist in der Abstimmung vom 14. Dezember mit 39,068 Nein gegen 30,856 Ja verworfen worden.

**Das aargauische Gesetz über die kantonale Elektrizitätsversorgung** ist mit 23,425 gegen 14,771 Stimmen angenommen worden.

**Gas- und Wasserwerk Wädenswil (Zürich).** Die Rechnung des Gaswerkes schließt mit einem Einnahmehüberschuß von 32,413 Franken. Davon werden 16,400 Franken dem Amortisationsfond und 8000 Fr. dem Erneuerungsfond zugewiesen. Beim Wasserwerk wurde ein Reinertrag von 13,250 Fr. erzielt.

**Löten von Aluminium.** (—nn.—Korr.) Schon längst ist eine ganze Anzahl Fachleute auf der Suche nach einem tadellos bindenden Aluminium-Lötmittel gewesen, aber das wenige, das bis jetzt auf den Markt gebracht wurde, war nicht nur zu kompliziert und zu teuer, sondern auch zum Teil nicht verwendbar. Der fatale Umstand, daß die Einrichtung für das autogene Schmelzen dieses Metalles verhältnismäßig große Auslagen bedingt, macht es leider vielen Interessenten unmöglich, sich hierfür zu installieren, weshalb das große Verlangen nach einem guten Lötmittel begreiflich ist.

Es gelangt nun soeben ein Aluminium-Lot zum Verkauf, mit welchem das Löten dieses Metalles sowohl unter sich, als auch mit andern Metallen, wie Kupfer, Messing, Zinn etc., auf die denkbar einfachste Art mittelst des Lötkolbens ausgeführt werden kann. Ein Punkt, welchem bei der Prozedur besondere Aufmerksamkeit zu schenken ist, ist das peinliche Reinhalten des Lötkolbens und der Lötfstellen von jeder fremden Substanz. Die Lötfstellen sind unmittelbar vorher mit Schaber und Glaspinsel zu bearbeiten.

Gelödete Stücke haben nach Ausfieden in starkem Salzwasser sich absolut gut erhalten, und sich trotz Hämmern und Puddeln nicht gelöst.

Die Lizenz für die Schweiz liegt in den Händen der altbekannten Schilderfabrik und Metallgießerei E. Pfister & Co. in Zürich 4.

## Aus der Praxis. — Für die Praxis.

NB. Verkauf-, Tausch- und Arbeitsgesuche werden unter diese Rubrik nicht aufgenommen; derartige Anzeigen gehören in den Inseratenteil des Blattes. — Fragen, welche „unter Signatur“ erscheinen sollen, wolle man 20 Ct. in Marken (für Zusendung der Offerten) beilegen.

### Fragen.

1054. Wer liefert Kopierdrehbant, 1500 mm Drehlänge, zum Anfertigen von Stäben mit rundem und ovalem Querschnitt

**Comprimierte u. abgedrehte, blanke**



**Montandon & Cie. A.-G., Biel**

**Blank und präzise gezogene**



**jeder Art in Eisen u. Stahl**

**Kaltgewalzte Eisen- und Stahlbänder bis 210 mm Breite  
Schlackenreines Verpackungsbandeisen**